

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 20 (1909)

Artikel: Die Scharfrichter des Kantons Schwyz
Autor: Dettling, A.
Kapitel: 8: Die soziale Stellung des Scharfrichters
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-158747>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im März 1857 zog Witwe Schmid hinweg, nachdem sie den Schlüssel zum Scharfrichterhaus dem Landammann übergeben hatte. *Meister Xaver Schmid war der letzte schwyzerische Scharfrichter*; die Stelle wurde nicht mehr besetzt.

8. Die soziale Stellung des Scharfrichters.

Die Unfreiheit der ersten Scharfrichter und ihre Beschäftigung mit der Abdeckerei machten den Scharfrichter zum Ausbund der Verrufenheit und „Unehrllichkeit“. Jede durch ihn vollzogene Strafe entehrte, jede Berührung seiner Hand befleckte. Jedermann mied seinen Umgang, seine Nähe wurde geflohen und er blieb, um zufälliger Berührung vorzubeugen, gezwungen zu einer leicht erkenntlichen Kleidung des Mannes der Schmach. In der Kirche hatte er einen abgesonderten Platz, zur hl. Kommunion trat er gesondert als der letzte heran, und nach dem Tode erhielt er seine letzte Ruhestätte in einem abgelegenen Winkel des Friedhofes.

„Vom gesellschaftlichen Verkehr war der Henker so gut wie ausgeschlossen; er durfte weder eine Schenke noch eine Herberge führen, es sei denn, daß er nur unehrliche Genossen seines Standes bei sich aufnahm. Betrat er selbst eine Herberge, so wurde ihm die Atzung abseits von den andern Gästen am gesonderten sogenannten „Henckertischen“ gereicht. Wo der Eintritt in die Schenkstube dem Henker auch nicht gerade verweigert wurde, waren doch Empfang und Behandlung so geartet, daß die Neigung zum fleißigen Wirtshausbesuch im Scharfrichter nicht wohl aufkommen mochte. Zum Unterschied von den „ehrlichen“ Gästen wurde ihm ein dreibeiniger Sitz gereicht und auch der Trunk ihm in besonderem henkellosen Krüge vorgesetzt. Auf dieses sonderbare Trinkceremoniell spielt noch heute der Volksmund an, wenn er sagt: „Du schenkst mir ein wie einem Henker,“ wenn nämlich jeweilen der Trunk einem rücklings über die Hand gegossen wird. Selbst den Mammon, die blanke Münze, wollte man nicht direkt aus der Hand

des Henkers nehmen. Er mußte beim Bezahlen der Zeche oder seiner Einkäufe das Geld ablegen, worauf der Empfänger darüber wegstrich oder darüber hinblies, bevor er es einsteckte — ein Stück Exorzismus, wie noch heute das Anhauchen und Anblasen des Neugeborenen im Taufceremoniell.“¹⁾

Bei seiner düstern Berufsart und völlig abgeschlossenen Lebensweise muß sich im Scharfrichter ein gewiß ganz eigenümlicher Charakter, ein durchaus fremdartiges Wesen ausgebildet haben. Im Laufe der Zeit gelang es ihm jedoch, beim Volke ein nicht geringes Ansehen zu erlangen, wozu die Ausübung der ärztlichen Praxis nicht wenig beitrug. Der Landrat von Schwyz glaubte daher oft durch spezielle Schlußnahmen den Scharfrichter in die ihm gebührenden Schranken zurückweisen zu müssen. Nachstehend einige dieser kulturhistorisch interessanten Verfügungen:

1681, 20. März. Es wird vom Landrate beschlossen, daß der Nachrichten statt des Schwertes ein Rad auf dem Mantel tragen solle.²⁾

1738, 17. Mai. Dato ist auch Anzug geschehen, ob man den Scharfrichter inskünftig wie bisher zum Opfer gehen lassen wolle oder nicht, worüber erkennt wird, daß wenn jemand von den Seinigen sterbe, er in der Kirche zum Opfer gehen möge. Ferner wird beschlossen, daß wenn jemand ihn oder die Seinigen zu Gevatter nehmen wollte, er solches wohl abschlagen möge und bestens entschuldigt sein solle.³⁾

1780, 26. September. Damit der hiesige Scharfrichter samt seinen Knechten in der Pfarrkirche einen eigenen Platz habe, soll ihm der hinterste Stuhl auf der Emporkirche angewiesen werden.⁴⁾

1793, 27. August. Es wird erkennt, daß der Scharfrichter

¹⁾ Dr. F. Heinemann, Richter und Rechtspflege in der deutschen Vergangenheit, S. 128.

²⁾ Dettling, Schwyzerische Chronik, S. 88.

³⁾ Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll 1736—1747.

⁴⁾ Kantonsarchiv Schwyz. Landratsprotokoll 1779—1781.

zu einem „Signum distinctivum“ ein schwarzes Schwert in „Schuh länge“ am Mantel auf der linken Seite aufnähen und tragen soll.

1783, 1. September. Meister Melchior Großholz bittet um Aufhebung der Erkenntnis, kraft welcher er ein Schwert oder Rad auf dem Mantel tragen sollte, und um die gnädige Bewilligung, wie seine Vorfahren die Landesfarbe unbezeichnet tragen zu dürfen. Vom Landrat wird seinem Begehren willfahrt und die frühere Erkenntnis aufgehoben. ¹⁾

1788, 21. Juni. Der Landrat erkennt, daß wenn der Richter inskünftig wieder zu Gevatter genommen werden sollte, er bei der Kindstaufe nicht mit Degen und schwarzem Mantel, sondern mit dem roten Mantel und Hirschfänger angetan erscheinen solle. Es soll ihm bei solcher auch nicht mehr „georgelt“ werden. ²⁾

1793, 1. Februar. Melchior Großholz Meister Citatus, daß er letzthin den unglücklichen Xaver Hegner in der Landschaft March nicht gehörig gerichtet habe, und daß er nicht die Farbe des Mantels nach Befehl des gesessenen Landrates trage. In betreff des ersten Punktes wird er nach seiner Entschuldigung entlassen, ihm aber eingeschärft, bei dergleichen Verrichtungen alle Behutsamkeit zu gebrauchen; in Bezug auf den Mantel soll dem zukünftigen Landesseckelmeister aufgetragen sein, dem Scharfrichter einen Mantel von „Kühe roter“ Farbe anzuschaffen. ³⁾

1822, 26. Oktober. Dem jungen Großholz Meister soll durch den Seckelmeister ein Mantel von kuhroter Farbe mit zwei aufgenähten Schwertern angeschafft werden. ⁴⁾

1825, 23. Juli. Es lassen einige Jäger Beschwerde führen gegen August Großholz Meister, daß er Jagdhunde anschaffe und mit und neben ehrlichen Lundleuten zu jagen sich er-

¹⁾ Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll 1781—1783.

²⁾ „ „ „ „ 1788—1789.

³⁾ „ „ „ „ 1793.

⁴⁾ „ „ „ „ 1822—1813.

dreiste. Auch wird bemerkt, daß er sich ungeachtet der früher ausgefallten Erkenntnis wie ein „Staatsmann“ kleide, auch an verschiedene Orte „z Licht“ gehe. Erkennt, es solle ihm durch den Läufer die Anzeige gemacht werden, daß ihm gänzlich abgeschlagen sei, Jagdhunde zu halten und zu jagen; ferner soll er sich seinem Stande gemäß kleiden und sich desselben erinnernd, mit Personen Umgang pflegen, die seines Standes und Ranges seien und seine Besuche nicht weiter ausdehnen. ¹⁾

Im Jahrzeitbuch der Schneider- und Schusterzunft in Schwyz finden sich unter den Mitgliedern der Bruderschaft auch Meister Christoph und Meister Johannes Mengis aufgetragen; das Jahrzeitbuch in Seewen verzeichnet den Scharfrichter in der Liste der Wohltäter der Kapelle und im Mitgliederverzeichnis der Bruderschaft daselbst ist nebst andern Familiengliedern zum Jahre 1774 eingetragen: „Herr Joseph Bernard Mengis.“

Die Stelle des Scharfrichters war eine der bestbesoldeten des Landes. Neben freier Amtswohnung und andern Emolumenten (Wasendienst) hatte er einen bestimmten Tarif für die einzelnen Verrichtungen und außerdem einen festen Sold (Fronfastengeld), um in dem auf Gebühren allein angewiesenen Meister „keine böse, unordentliche Begier nach Vergießung von Menschenblut zu erwecken“. Vom Landesseeckelmeister wurde ihm auch in bestimmten Zwischenräumen ein neuer Mantel angeschafft. ²⁾ Als Wohnung wurde ihm anfänglich ein Haus auf Großenstein angewiesen; 1613/14 wurde ein neues Scharfrichterhaus am Urmiberg erbaut und samt einer

¹⁾ Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll 1825.

²⁾ Kosten für den Mantel des Meisters Melchior Großholz:

1804, 24. Januar. Für den Nachrichtermantel 12 ³ / ₄ \mathfrak{H}	
roten Scharlach zu Gl. 4 β 30	Gl. 60 β 22 a 3.
³ / ₄ Loth hochrote Seide	„ — „ 28 „ —
¹ / ₄ \mathfrak{H} von obigem Scharlach für ein Schwert auf dem Rathaus einzumachen	„ 1 „ 7 „ 3
Macherlohn und Zutaten dem Schneider Xaver Blum	„ 4 „ 2 „ —
(Landesrechnung.)	

zugehörigen Liegenschaft ihm zur Benützung zugewiesen. Bis dahin hatte er eine fixe Jahresbesoldung von 20 Kronen, welche nun mit dem Frtrag der Liegenschaft kompensiert wurde. Für eine Hinrichtung mit Rad, Feuer oder Schwert wurden ihm 4 Pfund oder 1 Gl. 20 β bezahlt, desgleichen für das Verbrennen eines Selbstmörders; Handabschlagen, mit Ruten aushauen und an den Pranger stellen etc. wurde mit 1 fl 5 β berechnet. Es ist auffallend, wie man einerseits mit der Besoldung des Scharfrichters nicht kargte, ihm aber andererseits die einfachsten Vorteile des gesellschaftlichen Lebens versagte.

Die Abstammung von einem Scharfrichter oder Wasenmeister machte „unehrlich“, wie aus alten Mannrechtsbriefen zu ersehen ist.

Am 28. Januar 1527 verlangt vor Burgermeister und Rat der Stadt Schweinfurt Pankraz Studiger (Studinger), Sattler, „unser Stadtkind“, eidliche Kundschaftsaufnahme über seine eheliche Geburt behufs weitem Gebrauchs von Hans Zimmermann und Klosen Bodamer, beide des Rats, und Hans Ringer und Kaspar Stumpf, beide Burger. Die Zeugen erklären darauf, daß Pankraz Studiger der eheliche Sohn der Eheleute Fritz Studiger und Margaritha seiner Hausfrau sei, daß er keines Hirten, Schäfers, *Schinders*, Teppers, Lautenschlagers oder eines anders, so unziemlichen Handel treibt, Sohn, sondern „ein rechter geborner Teutscher, ein fromm recht Ehekind und von frommen Eltern sei, und daß er sich zu Hause redlich und friedlich gehalten habe.“¹⁾

Auf der Rückseite der Urkunde steht:

Anno 1566 den 26. Mai ist Martin Studiger, der Sattler zu Schwyz, vom Altviertel zu einem Landmann angenommen worden und hat um sein Landrecht bezahlt 100 lib.

Die „Unehre“ des Scharfrichters traf naturgemäß auch dessen Familie. Er konnte kein Bürgerrecht erwerben, mußte

¹⁾ Kantonsarchiv Schwyz, Urkundensammlung. Das große Stadtsiegel hängt.

seinen Kindern eigener Lehrmeister sein und durfte seine Söhne und Töchter nur an unehrliche Familien verheiraten. Wie viel seelisches Elend mußte da erduldet werden! Langsam nur wurde der Henker ein freier Mann; erst das Reichsgesetz von 1731 nahm von der Henckerfamilie einen Teil des Fluches weg. Dasselbe bestimmte, daß die Unehrllichkeit in der zweiten Generation Halt machen solle, wenn aber bereits die erste Generation eine ehrliche Profession ergriffen und 30 Jahre ausgeübt habe, so soll auch die zweite Generation derselben Vergünstigung sich erfreuen. Und ein kaiserliches Patent von 1772 erkannte schon den Kindern, welche die verwerfliche Arbeit ihres Vaters noch nicht getrieben hatten oder nicht treiben wollten, die volle „Ehrlichkeit“ zu. Die französische Revolution brachte endlich formell der Henckerfamilie überhaupt Erlösung von der jahrhundertelangen Unehre.

Bei der schwyzerischen Bevölkerung erhielt sich die Ansicht von der Unehrenhaftigkeit des Gewerbes eines Scharfrichters bis zur Aufhebung dieser Stelle. Am 3. Dezember 1825 erschienen Regina und Maria Anna Großholz, des Meisters Töchter, vor Rat, mit dem Ansuchen, „ehrlich“ werden zu wollen, welches Begehren „aber ganz von der Hand“ gewiesen wurde, indem sie unserm Stande keineswegs angehören, sondern ihr Landrecht in Göslikon, Kt. Aargau, besitzen, wo sie sich melden mögen. Durch eine Schlußnahme vom 24. November 1826 wurde sodann die Familie des Meisters Franz Großholz sel. (August, Josepha und das Kind der Maria Anna) wegen schlechtem Lebenswandel (Unterschlauf von Dirnen) in den Kt. Aargau verwiesen. Mit Schreiben vom 7. April 1827 beschwerte sich die Regierung des Standes Aargau über die „so schleunige“ Zuschiebung der Familie Großholz und vorzüglich des illeg. Kindes, zu welchem sich Franz Bösch als Vater bekannt habe. Die Angelegenheit wurde an die Polizeikommission gewiesen; es blieb jedoch bei der Ausweisung. Am 23. Juni 1827 wurde

Witwe Elisabeth Großholz geb. Richli, welche sich noch in Steinen aufhielt und als Hebamme daselbst funktionierte, angewiesen, innert zweimal 24 Stunden sich außer Landes zu begeben, ansonst sie polizeilich forttransportiert werde.¹⁾

Die Herstellung des Galgens galt als eine „unehrliche“ Arbeit, kein Zimmermeister aus den Landleuten-Geschlechtern hätte sie für noch so hohe Vergütung übernommen. Der Landrat behalf sich damit, daß er alle Handwerker der Beisassen heranzog, so daß der eine dem andern nichts vorzuwerfen hatte. Oft besorgte der Nachrichter selbst diese Arbeit.

1627, 5. Juni. Den welschen Maurern insgemein soll bei 10 Gl. Buße geboten sein, daß jeder sein Werk an dem vorhabenden Bau des neuen Hochgerichtes selbst zu verrichten habe.

1710, 9. Mai. Der Nachrichter soll die Stauden beim Hochgerichte aushauen.²⁾

1740, 7. Juli. Landesseckelmeister Reding stellt die Anfrage, ob bei der Renovation des Hochgerichtes alle Handwerker zu arbeiten pflichtig sein sollen. Es wird erkannt, daß alle jene, die er hiefür ansprechen wird, zu arbeiten schuldig sein sollen, doch soll es ihnen in allweg unaufheblich und ohne Nachteil sein. Die Disposition hierin zu treffen, wird dem Landesseckelmeister überlassen.³⁾

1742, 28. März. Wegen dem in effigie an den Galgen erkannten Leonhard Inderbitzin, da kein Maler solches tun will, wird erkannt, daß auf künftigen Dienstag alle Maler zitiert, ihnen das Erforderliche vorgehalten und das Nötige hierüber abgefaßt werden soll.⁴⁾ 1750 wurde alsdann gesetzt, daß das Porträt eines „Fehlbaren“ nicht mehr an den Galgen

¹⁾ Landratsprotokoll.

²⁾ Ratsprotokoll 1708—1718.

³⁾ Ratsprotokoll 1740—1746.

⁴⁾ Ratsprotokoll 1738—1742.

gehängt werden solle, weil die Familie an dessen Fehler unschuldig sei.¹⁾)

Renovation der Richtstätte:

1650, 13. Juni. „Item ich bezalle 8 Zimmerleüthen, so dz Capellelin by dem Hochgericht wider vffgesetzt, vnd tremen vff den Galgen gemacht, iedem Btz. 8 vnd einem Btz. 4, tuot Gl. 5 β 4.

Item den Murreren zalt, dz sie solches vnder Mureth, taglohn 9, ieder β 20, macht Gl. 4 β 20.

Item vm den Firstwin, wie vß beuelch H. Landtammes, Stadhalters vnd alt Sekhellmeisters, zalt Gl. 17 β 20.“

1739/40. „Dem Sebastian Ziebrig für Maurdekhel zu der neüwen Schedelstatt auf der Weidhuob, die er auf den Platz gethan, zalt Gl. 3.“

1766/67: „Dem Maler Weber für die Tafel an das Creuz auf dem Kalenberg Gl. 5.“²⁾)

1774, 24. September. Vom Landrate wird erkannt, daß das Hochgericht in Lachen beförderlich renoviert und die auf demselben sich befindenden Köpfe allda verscharrt werden sollen; den Arbeitern soll solches an Glimpf und Ehren unnachteilig sein.³⁾)

Gefängnisstrafe im Verbrecherturm galt ebenfalls als ehrverletzlich.

1572, 22. November. Vor Landammann und Räten zu Schwyz tragen Ammann Guntlin und Statthalter Schwander namens der Landleute der March folgendes Ansuchen vor:

Kürzlich wurde ihnen von Schwyz geboten, die den Geboten und Verboten nicht folgen, in den Turm zu legen, ihnen Ehre und Gewehr abzunehmen und sie dafür zuachten und zu halten, wofür sie sich selbst gemacht; den, der nicht aus Frevenheit, sondern aus Unwissenheit und Einfalt sich verfehlt, gnädiger zu behandeln. March beabsichtige nun, neben dem bestehende Turm einen andern zu erbauen und

¹⁾ Dettling: Schwyzerische Chronik, S. 94.

²⁾ Schwyzerische Landesrechnung.

³⁾ Ratsprotokoll 1774 -1776.

darin die weniger Fehlbaren unterzubringen, damit sie nicht im Ketzer- oder Schelmenturmen eingesperrt werden müssen. Dies wird bewilligt. (Orig. Perg., besiegelt, mit der Rückschrift, daß es wieder für einen großen Gewalt zurück gefordert worden sei.)¹⁾

9. „Mesalliance“ eines schwyzerischen Scharfrichters.

Der Scharfrichter als geradliniger Nachkomme und Erbe vieler Vorfahren im Meisteramte besah gewiß mit Stolz seinen Stammbaum, dessen Geschichte er seinen Erben getreulich überlieferte. Seine Frau fand er in einer benachbarten, nahe- oder ferngesippten Scharfrichterfamilie, gewiß eine Meisters-tochter. Der älteste Sohn, der Tronfolger, heiratete gleich dem Vater, die jüngern blieben ledig wie die Hagestolze eines alten Bauernhofes. Die Töchter, wenn sich kein ebenbürtiger Meister für sie fand und sie nicht genötigt oder zu stolz waren, Dienste in einer andern Scharfrichterei zu nehmen, sahen sich zu dem traurigen Lose des Dahinblühens und Verwelkens auf der Scharfrichterdomäne verurteilt. Gewiß war auch der Familiensinn in diesem so völlig auf einander angewiesenen Kreise der Henkersippe besonders stark,²⁾ und es gehören die Fälle, in denen ein Scharfrichter seine Frau in einer bürgerlichen Familie suchte und fand, zu den höchst seltenen Ausnahmen. Eine solche Verbindung konnte nur ohne Vorwissen der Obrigkeit eingegangen werden und rief selbstverständlich bei den Familienangehörigen der Braut, die in der Verwandtschaft mit einem Scharfrichter eine große „Unehre“ erblickten, einen wahren Sturm hervor.

Nach dem Ableben seiner ersten Ehefrau A. M. Mengis verehelichte sich den 8. März 1761 in Schwyz Meister Mel-

¹⁾ *Kantonsarchiv Schwyz. Akten: March, Nr. 107.

²⁾ Die durch die Scharfrichter von Zürich, Baden und Bremgarten im Namen aller Scharfrichter der Eidgenossenschaft vorgebrachte Beschwerde, daß andere Personen ihren Stand auch annehmen, obschon sie nicht ihres Geschlechtes seien, wird in den Abschied genommen.

Eidg. Abschiede, Bd. V A., S. 472.